

# Kreissportbund Wesel e.V.

## Finanzordnung

### **1. Allgemeines:**

(1)Die Kassen- und Vermögensverwaltung des KSB Wesel, einschließlich der Kreissportjugend, wird durch die vorliegende Finanzordnung geregelt.

(2)Die Mittel des KSB Wesel sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwenden und ausschließlich für Zwecke des Sportes im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **2. Haushalt**

(1)Im laufenden Geschäftsjahr ist ein Finanzplan für das kommende Jahr aufzustellen. Dessen Fassung muss durch den geschäftsführenden Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2)Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Abschluss muss vom geschäftsführenden Vorstand beraten und durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss bestätigt werden.

(3)Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage des Jahresabschlusses eine Kassenprüfung vorzunehmen.

### **3. Aufgaben der Schatzmeister des KSB/KSJ Wesel:**

(1)Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Arbeit in allen Finanzbereichen des KSB Wesel verantwortlich und für eine ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Alle Einnahmen und Ausgaben im Bank- und Kassenverkehr sind zu belegen und zu erfassen.

(2)Der Schatzmeister ist ohne eine zweite Unterschrift durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungs- und anweisungsberechtigt.

(3)Der Schatzmeister hat dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die aktuelle Finanzlage zu berichten.

### **4. Zahlungsverkehr**

(1)Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form des Zahlungsverkehrs (Online - Banking, Einzugsverfahren....)

(2)Der KSB Wesel verpflichtet sich, Zuwendungen an seine Mitglieder nach Vorlage der Verwendungsnachweise auszuführen.

(3)Bei der Einforderung von Geldern verpflichten sich alle Mitglieder, ihre Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu begleichen.

(4) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KSB Wesel nicht nachkommen, können erst dann eine Unterstützung erhalten, wenn diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß §20, Absatz 2 der Satzung wird auf der Grundlage der Bestandserhebung beim Landessportbund NRW zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres pro gemeldetem Mitglied berechnet.

#### **5. Sonstiges**

(1) Die vom Finanzamt und den Zuwendungsgebern gestellten Fristen zur Vorlage von Abschlüssen oder Nachweisen sind einzuhalten.

(2) Die Finanzunterlagen sind zu archivieren und unter Verschluss zu halten. Die geltenden Aufbewahrungsfristen sind dabei einzuhalten.

#### **6. Schlussbestimmungen:**

Die Finanzordnung tritt nach Zustimmung durch den Hauptausschuss in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Festlegungen diesbezüglich treten außer Kraft. Für die Umsetzung dieser Finanzordnung trägt der geschäftsführende Vorstand die Verantwortung.

Wesel, den 25.11.14

Gundlach, Vorsitzender